

Gemeinde Graben

Landkreis Augsburg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Graben (Mittagsbetreuungsgebührensatzung- MitGebS)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	2
§ 4 Gebührensatz	3
§ 5 Essensgebühr für das Mittagessen	3
§ 6 Kostenbeitrag für Ferienbetreuung	4
§ 7 Entfallen der Gebühren.....	4
§ 8 Neukalkulation, Inkrafttreten	4

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Graben folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Graben erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personenberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Betreuungsgebühren i. S. v. § 4 Abs. 2 sowie die Essensgebühr für das Mittagessen i. S. von § 5 Abs. 2 dieser Satzung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung bzw. der Anmeldung zum Mittagessen. Diese Gebühren entstehen fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Gebühren i. S. v. § 4 Abs. 2 dieser Satzung (Betreuungsgebühren) entstehen für 12 Monate. Die Gebühren i. S. v. § 5 Abs. 2 dieser Satzung (Essensgebühren) entstehen für 11 Monate.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat oder unbefristet für das Betreuungsjahr bestellt werden. Die Essensgebühr ist auch zu entrichten, wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Eine Rückerstattung der Mittagsverpflegung ist auf schriftlichen Antrag nur im Krankheitsfall für mehr als fünf Tage Abwesenheit möglich. Es werden nur Beiträge zum Mittagessen ab dem 6. Abwesenheitstag erstattet.
- (5) Die Betreuungsgebühren nach § 4 dieser Satzung werden jeweils am zweiten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (6) Die Essensgebühren nach § 5 dieser Satzung werden jeweils am 15. des Folgemonats fällig.
- (7) Die Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung nach § 6 dieser Satzung werden über das vorliegende SEPA-Mandat eingezogen. Barzahlung ist nicht möglich.

Die Feriengebühren werden immer direkt nach dem Ferienbetreuungszeitraum im Nachhinein fällig. Grundlage zur Berechnung der Feriengebühren sind die bei der Mittagsbetreuung angemeldeten Tage. Angemeldete, jedoch nicht in Anspruch genommene Tage, werden in der Berechnung ebenfalls berücksichtigt.

- (8) Schließtage in der Einrichtung oder im Einzelfall ausnahmsweise mit der Mittagsbetreuung abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch des Kindes) sowie Krankheitszeiten berechtigen nicht zu einer Minderung der Gebühren.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren erhoben:

Kurzzeitbetreuung bis 14.00 Uhr:	55,00 € inkl. Spielgeld/Getränke
Verlängerte Betreuung bis 15.30 Uhr:	70,00 € inkl. Spielgeld/Getränke
Verlängerte Betreuung bis 16.00 Uhr:	80,00 € inkl. Spielgeld/Getränke

- (3) Die Höhe der Betreuungsgebühr bei einer Kombination von verschiedenen Uhrzeiten richtet sich nach der Summe der Gebühren für die gebuchten Tage. Die Gebühren werden für die Monate September bis August (12 Monate) erhoben.
- (4) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes von der Mittagsbetreuung lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebühr ist auch dann weiter zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus wichtigen persönlichen Gründen fernbleibt.

§ 5 Essensgebühr für das Mittagessen

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist eine Essensgebühr zu entrichten.
- (2) Das Essensgeld wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet und kann nur für den vollen Monat gebucht werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Öffnungstagen: Selbstkostenpreis (brutto) je Essen (Stück) des jeweiligen Essenslieferanten x Öffnungstage = Mittagsverpflegungsentgelt/Monat.

Das Verpflegungsentgelt bezieht sich auf den jeweiligen Vertrag des Essenslieferanten. Der aktuelle Preis des jeweiligen Essenslieferanten wird den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Betreuungsjahres sowie bei jeder Änderung schriftlich bekanntgegeben.

- (3) Die Kosten für das Mittagessen sind von den Personenberechtigten zu tragen.

§ 6 Kostenbeitrag für Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Betrag von 20,00 € pro Woche erhoben.

§ 7 Entfallen der Gebühren

Bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses höherer Gewalt, das eine vorübergehende Einschränkung oder Unterbrechung der Leistung verursachen, besteht die Gebührenpflicht des Leistungsempfängers in folgendem Umfang:

- Als unvorhersehbar wird ein Ereignis definiert, wenn es sich um eine Einwirkung von außen handelt, die nicht von einer Vertragspartei verschuldet wurde und die Einwirkung zudem außergewöhnlich und nicht absehbar ist, z.B. Naturkatastrophen, Streik (-sofern diese bei einem Dritten stattfinden), Epidemien, Pandemien usw.
- Der Leistungsempfänger hat die Gebühren des angebrochenen Monats, in dem das unvorhersehbare Ereignis aufgrund höherer Gewalt eintritt, im vollen Umfang zu begleichen.
- Im darauffolgenden Monat, nach Eintritt des Ereignisses, werden die Gebühren bis zum Ende des Ereignisses höherer Gewalt erlassen. Dies umfasst auch den Monat in dem es endet.
- Die Gebühren werden ab dem darauffolgenden Monat vom Leistungsempfänger erneut beglichen, in dem das unvorhersehbare Ereignis geendet hat.

§ 8 Neukalkulation, Inkrafttreten

- (1) Die Neukalkulation der Gebühren dieser Satzung soll grundsätzlich alle vier Jahre erfolgen. Soweit gewichtige Gründe eine frühzeitigere Kalkulation erfordern, kann diese auch vorzeitig erfolgen.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Graben, den 13.07.2023
Gemeinde Graben

Andreas Scharf
Erster Bürgermeister

